



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 30.06.2022, Zl. 902-5/1/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	10.324.700,00
Aufwendungen:	€	10.505.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	179.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	100.000,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	<u>- 101.100,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen (Operative Gebarung):	€	9.796.000,00
Auszahlungen (Operative Gebarung):	€	<u>9.697.800,00</u>
	€	98.200,00
Einzahlungen (Investive Gebarung):	€	238.300,00
Auszahlungen (Investive Gebarung):	€	<u>147.300,00</u>
	€	91.000,00
Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€	70.000,00
Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€	<u>425.700,00</u>
	€	- 355.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:²	€	<u>- 166.500,00</u>

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	2113	

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 1.600.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05.07.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dieter Dohr

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.